

Anlage Nr. 6
Exportkontrolle und Zoll

Kapitel 1: Geltende Standardklauseln für alle Verträge Einkauf und Vergabe

1. Verpflichtung zur Einhaltung von Rechtsvorschriften Import und Export

¹Der Auftragnehmer versichert, dass er bei Ausführung der unter diesem Vertrag und den jeweiligen Einzelverträgen geschuldeten Tätigkeiten alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Erfüllung der ihm obliegenden (Leistungs-) Pflichten die geltenden Exportkontrollbestimmungen und Sanktionsregelungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen sowie, falls im Einzelfall anwendbar, auch der Vereinigten Staaten von Amerika und der VR China oder anderer Jurisdiktionen einzuhalten, ausgenommen solche Bestimmungen und Regelungen, die (i) auf in den Anhängen der VO (EG) Nr. 2271/96 genannten Rechtsakten beruhen und/oder (ii) gegen einen Staat gerichtet sind, gegen den weder die Vereinten Nationen, noch die EU, noch die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen haben. ²Der Auftragnehmer versichert, dass ihm selbst sämtliche für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten ggf. erforderlichen zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen. ³Zur Einholung solcher ggf. erforderlichen zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ist der Auftragnehmer verpflichtet.

⁴Der Auftragnehmer versichert zudem, dass die von ihm gemäß diesem Vertrag zu liefernden Gütern und/oder Technologien und deren Vorprodukte und Bestandteile keinen Ursprung in den nachfolgend aufgeführten Ländern und Gebieten haben, sich zu keinem Zeitpunkt dort befunden haben oder befinden werden und nicht von dort ausgeführt wurden oder werden. ⁵Bei den betroffenen Ländern handelt es sich um: Russische Föderation, Republik Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Islamische Republik Iran, Libyen, Arabische Republik Syrien. ⁶Bei den betroffenen Gebieten handelt es sich um: Krim, Sewastopol, die nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja.

⁷Auf Verlangen der Bundesdruckerei hat der Auftragnehmer über die Einhaltung der in dieser Ziffer 1 enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen geeigneten Nachweis zu erbringen.

2. Ausschluss Mitwirkender

¹Der Auftragnehmer versichert, dass weder er selbst noch einer seiner Gesellschafter oder eine Person oder Körperschaft, deren Teilhaber er ist, verbundene Unternehmen oder in die Leistungserbringung involvierte Personen, Organisationen oder Einrichtungen („involvierte Personen“), auf einer Sanktionsliste der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen geführt wird. ²Diese Versicherung gilt auch im Hinblick auf involvierte Personen, die auf den Sanktionslisten anderer Länder geführt sind, ausgenommen solche Listungen, die (i) auf in den Anhängen der VO (EG) Nr. 2271/96 genannten Rechtsakten beruhen und/oder (ii) gegen einen Staat gerichtet sind, gegen den weder die Vereinten Nationen, noch die EU, noch die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen haben.

³Sollte eine der involvierten Personen während der Geltungsdauer des Vertrags in einer der benannten Sanktionslisten aufgenommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Verbot unzulässiger Boykotterklärungen

Der Auftraggeber lehnt alle Bedingungen des Auftragnehmers ab, durch die sich der Auftraggeber an einem Boykott, der über die geltenden gesetzlichen EU- und UN-Embargobestimmungen hinausgeht, beteiligen oder wenn er hierauf gerichtete Erklärungen abgeben würde.

4. Zollabwicklung

¹Die Lieferwaren sind DAP (geliefert benannter Ort) (Incoterms® 2020) an den in dem Auftrag angegebenen, in der BR Deutschland gelegenen und zum Zollgebiet der EU gehörenden Ort zu liefern. ²Ist in dem Auftrag kein Ort angegeben, erfolgt die Lieferung an: Bundesdruckerei, Alte Jakobstr. 109, 10969 Berlin. ³Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.

⁴Der in der Union ansässige Auftragnehmer ist verpflichtet, Unionswaren im Sinne des Art. 5 Nr. 23 UZK zu liefern.

⁵Der nicht in der Union ansässige Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nichtunionswaren im Sinne des Art. 5 Nr. 24 UZK unter Beifügung der Handelsrechnung sowie den Frachtunterlagen spätestens im Zeitpunkt der Versendung der Waren per E-Mail an customs@bdr.de zu avisieren.

⁶Zutreffendenfalls muss die warenbegleitende Rechnung außerdem den entsprechend aufgeteilten Wert der von dem Auftraggeber unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preis beigestellten in den Lieferwaren enthaltenen Materialien bzw. den Wert der unentgeltlich oder zu einem ermäßigten Preis zur Herstellung der Lieferwaren beigestellten Werkzeuge aufführen.

⁷Die Vertretung des Auftraggebers in zollrechtlichen Angelegenheiten durch den Auftragnehmer selbst oder einen beauftragten Dritten ist ausgeschlossen.

Kapitel 2: Spezielle Klauseln für besondere Fälle

Nachfolgende Bestimmungen gelten, sofern die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen bei Vertragsschluss vorliegen oder während der Laufzeit des Vertrages eintreten könnten.

– Sofern der Auftragnehmer Zugriff auf interne Systeme des Auftraggebers erhalten soll, wird folgendes vereinbart:

Im Rahmen der Leistungserbringung dürfen durch den Auftragnehmer grundsätzlich weder technisches Equipment des Auftraggebers ins Ausland mitgeführt noch von dort auf die Systeme des Auftraggebers zugegriffen werden. Im Ausnahmefall kann die Mitnahme in und der Zugriff aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durch die Exportkontrollabteilung des Auftraggebers geprüft und in Textform freigegeben werden.

– Sofern der Auftragnehmer SaaS-Leistungen anbietet, wird folgendes vereinbart:

Die Serverstandorte der Cloud sind in der BR Deutschland.

Dem Auftraggeber muss möglich sein, den Nutzerzugriff auf die vertragsgegenständliche Softwarelösung aus bestimmten Ländern und Regionen technisch zu erschweren bzw. zu unterbinden (bspw. anhand der IP-Adresse des Nutzers).

– Sofern Software von einem nicht bestimmten Nutzerkreis von Personen außerhalb des Auftraggebers genutzt werden soll, wird folgende Vereinbarung getroffen:

Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht einräumen soll, gilt diese Anforderung nur, soweit anwendbares Exportkontroll- und Sanktionsrecht nicht entgegensteht.

– Im Falle von Beistellungen des Auftraggebers gilt folgendes:

Eine Verwendung der vom Auftraggeber beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer oder ggf. deren Unterauftragnehmer im Ausland (EU und Nicht-EU) ist nur mit vorheriger Prüfung der Exportkontrollabteilung des Auftraggebers und deren Freigabe in Textform zulässig.

– Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gilt in Bezug auf Art. 5k Abs. 1 Verordnung (EU) 833/2014 folgendes:

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, sollte er zu einem Zeitpunkt nach Vertragsschluss dem Personenkreis unterfallen, demgegenüber die Vertragserfüllung nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung untersagt ist.